

K
f.1

Die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht zielt darauf ab, Rechtsverletzungen in der Tätigkeit der genannten Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Organisationen zu überwinden. Dabei kann es sich sowohl um *ungesetzliche Entscheidungen* (Beschlüsse, Weisungen, Auflagen u. a.) als auch um *ungesetzliches Verhalten* von Leitern und Mitarbeitern der Organe des Staatsapparates, der Betriebe und Einrichtungen in operativer Ausübung ihrer Rechte und Pflichten handeln. Die Staatsanwaltschaft reagiert auf Verstöße[^] gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die sowohl Normen des Staats- und Verwaltungsrechts als auch des Arbeits-, Wirtschafts- oder LPG-Rechts u. a. betreffen können. Solche Verstöße gegen Rechtsvorschriften können z. B. auftreten in Form einer Einzelentscheidung des Leiters eines Fachorgans eines örtlichen Rates, einer normativen Weisung eines Ministers, bei der Durchführung von Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet sowie bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung. Die Staatsanwaltschaft kontrolliert dabei ausschließlich die Einhaltung der Gesetzlichkeit, hat also nicht zu beurteilen, ob die Durchführung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften in einer bestimmten Art und Weise zweckmäßig ist. Sie folgt damit einem Hinweis Lenins, der bei einem Vergleich der Aufgaben der Staatsanwaltschaft mit denen der Arbeiter-und-Bauem-Inspektion hervorhob, letztere »urteilt nicht nur vom Standpunkt der Gesetzlichkeit, sondern auch vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit".²⁴

Die *normativen Grundlagen für die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht* sind ausgehend von § 29 StAG:

- die Verfassung der DDR,
- Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer,
- Beschlüsse des Staatsrates,
- Verordnungen einschließlich Durchführungsverordnungen und Beschlüsse des Ministerrates,
- Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates,
- Rechtsvorschriften anderer zur Rechtsetzung ermächtigter zentraler Staatsorgane, z. B. Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Minister.

Aus diesen gesetzlichen Grundlagen ergibt sich, *daß die Staatsanwaltschaft nicht auch über die Einhaltung von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte wacht*. Zur Beurteilung eines Verstoßes gegen die o. a. zentralen Rechtsvorschriften werden jedoch auch Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte herangezogen, soweit diese z. B. die sich aus zentralen Rechtsvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten entsprechend den örtlichen Bedingungen und Besonderheiten näher bezeichnen.

Um die Aufgaben auf dem Gebiet der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht zu erfüllen, nutzt die Staatsanwaltschaft über ihre operative Tätigkeit hinaus vielfältige Quellen, aus denen sie über Rechtsverletzungen in der Tätigkeit von Organen des Staatsapparates, wirtschaftsleitender Organe etc. erfährt. Dazu zählen die Ermittlungsverfahren in Strafsachen, Kontrollberichte staatlicher Organe, Inventur- und Verlustprotokolle des staatlichen und genossenschaftlichen Handels sowie Eingaben der Bürger, die an die Staatsanwaltschaft gerichtet werden.

24 a.a. O., S. 3S1